

rator, Ierusalem et Sicilie rex (mit dem Epitheton *serenissimus*) sowie *semper augustus* und darüber hinaus den Titel *dominus sacratissimus* anfügt und mit dem formelhaften Verweis auf den Beginn des ersten Buches endet. P1 verändert diesen Wortlaut zum Teil etwas; V2 und Va hingegen schieben nach dem Königstitel, offenbar aus der Intitulatio der Kurzversion, ergänzend noch die Epitheta *felix* und *triumphator* ein. Ihre Fassung der Überschrift stand sehr wahrscheinlich auch in der Vorlage der Hs. R: Deren Titelzeile bricht zwar nach *regis* ab, ihr einleitender Genitiv *constitutio-num* setzt jedoch ebenfalls den in V2 und Va überlieferten Text voraus. Sicherlich erhielt das um die Novellen erweiterte Gesetzbuch Friedrichs von offizieller Seite keine neue, von der des Jahres 1231 abweichende Intitulatio; man wird jedoch in der Eingangsformel, wie sie die Hss. V2, Va und – variiert oder unvollständig – P1 bzw. R haben, mit einigem Recht jene Überschrift sehen dürfen, die sich für die Langversion sehr rasch, vielleicht noch zu Lebzeiten Friedrichs¹⁸⁰, und recht allgemein durchsetzte.

Die Behandlung der Intitulatio in den Hss. zeigt immerhin, daß wir aus der gleichen oder ähnlichen Anordnung der Gesetze nicht ohne weiteres schon auf eine Abhängigkeit der Codices in anderer Hinsicht schließen dürfen; möglicherweise zogen deren Schreiber wie bei der Auswahl der Überschrift auch bei der Formulierung der Texte jeweils mehrere Versionen von Friedrichs Werk zu Rate. Einigermassen sichere Aussagen über die Qualität und Verwandtschaft der in den einzelnen Hss. gebotenen Fassungen des Prooemiums können wir deshalb erst nach einer zusätzlichen Prüfung dieser Fassungen selbst wagen. Angesichts der Kürze unseres Textstücks und seiner sprachlichen Schwierigkeiten versteht es sich, daß die an ihm gewonnenen Ergebnisse nicht unbedingt für die Konstitutionen-Hss. im ganzen zu gelten brauchen.

Unsere Musterung (fürs erste unter Ausschluß von γ) läßt zunächst doch einen gewissen Zusammenhang der Hss. mit gleicher Anordnung der Gesetze auch hinsichtlich ihrer textlichen Eigenart erkennen. So kehren bestimmte Lesarten nur bei den Vertretern der Kurzfassung, P2 und O, wieder¹⁸¹, andere begegnen ausschließlich bei der Hss.-Gruppe R, V1, P1, Pa¹⁸² oder in V2 und Va¹⁸³. Freilich handelt es sich dabei innerhalb

¹⁸⁰) Vgl. zu dieser Vermutung von der Lieck-Buyken in: Conrad-Buyken-Wagner (wie Anm. 2) S. LIV mit Verweis auf Capasso (wie Anm. 150) S. 424.

¹⁸¹) *Nec*, Z. 16; *communiter*, Z. 23 (auch in P1); *stabiliret*, Z. 29; *perfecte* fehlt, Z. 30; *perfidis* fehlt, Z. 33 (auch in Va; in V2 am Rande).

¹⁸²) *Permittant*, Z. 33; *in futurum ab omnibus*, Z. 54 (nur teilweise in P1; umgestellt in Pa); *quas (ob-) servari decrevimus (decernimus Pa)*, Z. 55.

¹⁸³) *Qui etiam nec*, Z. 49; *nec*, Z. 57.